

// Februar 2019 //

Sechs Prozent mehr Gehalt für sozialpädagogische Fachkräfte

Rund 400 Stellen für UBUS-Fachkräfte* wurden im Bereich der Grundschulen bis zum Beginn des Schuljahres 2018/2019 vor allem mit Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Erzieherinnen und Erziehern besetzt. Weitere 300 Stellen wurden in der Sekundarstufe I geschaffen. Auch hier laufen noch die Besetzungsverfahren. Die Zahl der Tarifbeschäftigten in hessischen Schulen, wo meist Beamtinnen und Beamte beschäftigt sind, nimmt dadurch also stark zu, zumal auch noch viele der Stellen zwischen zwei (oder mehr) Personen aufgeteilt werden.

Außerdem wurden in den letzten drei Jahren Stellen zusätzlich für Beschäftigte geschaffen, die im Rahmen der sogenannten USF-Richtlinie** tätig sind. Wir freuen uns über die vielen neuen Kolleginnen und Kollegen, die sich gemeinsam mit den Lehrerinnen und Lehrern für eine gute Bildung an den hessischen Schulen einsetzen!

Mit dem Hinweis auf eine verbreitete Teilzeittätigkeit wird bereits deutlich, dass es mit den Arbeitsbedingungen der Beschäftigten in den neuen Tätigkeitsfeldern an Hessens Schulen nicht durchweg zum Besten steht. Die GEW Hessen hat die UBUS- und USF-Beschäftigten umfangreich über ihre Arbeitsbedingungen informiert. Dort, wo eben diese Bedingungen vom Arbeitgeber bisher nicht oder nur unzureichend klar festgelegt worden sind, geht es darum, gemeinsam Probleme zu besprechen, zu bearbeiten und auf Abhilfe zu dringen. Das wurde und wird in einer Vielzahl von GEW-Seminaren geleistet, die in den GEW-Kreisen stattfinden. Informiert wurden darüber hinaus auch Personalräte und Schulleiterinnen und Schulleiter, denn nur im solidarischen Miteinander aller Beschäftigtengruppen ist eine konstruktiv verlaufende Einbindung von neuen Aufgabenfeldern im Schulbetrieb möglich.

Zu guten Arbeitsbedingungen gehören aber auch angemessene Steigerungen der Einkommen und Entgelte. Auch hierin drückt sich die Anerkennung des Landes Hessens als Arbeitgeber und der Gesellschaft für die von allen Beschäftigten tagtäglich an Hessens Schulen geleistete gute, pädagogische Arbeit aus. Es gehört zu den zentralen Aufgaben der Gewerkschaften, Beschäftigte zu organisieren, um in Tarifeinsetzungen bessere Arbeitsbedingungen und höhere Gehälter durchzusetzen.

Die Tarifrunde 2019 mit dem Land Hessen wurde am 1. Februar 2019 eröffnet. In dieser ersten Verhandlungsrunde haben die GEW und die anderen Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes dem Arbeitgeber ihre Forderung präsentiert:

- 6 Prozent mehr Gehalt, mindestens 200 Euro monatlich rückwirkend ab 1. Januar für das Jahr 2019.

Aber warum werden für die rund 45.000 hessischen Tarifbeschäftigten eigenständige Verhandlungen geführt?

Das Land Hessen trat 2004 trotz des vehementen Protests der Gewerkschaften aus dem bundesweiten Arbeitgeberverband, der „Tarifgemeinschaft deutscher Länder“ (TdL), aus. Die damalige Landesregierung unter Roland Koch versprach sich eine „eigene Tariflandschaft“ in Hessen. Einfacher gesagt: Nach dem Motto „teile und herrsche“ sah das Land damals die Möglichkeit, die Arbeitsbedingungen für die eigenen Tarifbeschäftigten im Vergleich zu anderen Bundesländern zu verschlechtern. (Was aber bis heute nicht gelang.)

Während also für die Landesbeschäftigten aller anderen 15 Bundesländer zentrale Tarifverhandlungen und zentral organisierte Arbeitskämpfe stattfinden, müssen die Gewerkschaften in Hes-

sen die Tarifeinsetzung selbständig führen. Daher gilt für die Beschäftigten des Landes Hessen auch ein eigener Tarifvertrag, der TV-Hessen (<https://bit.ly/2rcraaT>), der in einzelnen Punkten abweichende Regelungen zum Tarifvertrag-Länder (TV-L) oder auch zum bei den Kommunen geltenden TVÖD enthält.

Allerdings werden die Tarifrunde mit der TdL und die Tarifrunde mit dem Land Hessen teilweise zeitlich parallel verlaufen.

Für die 15 anderen Bundesländer könnte bereits am 1. März 2019 in Potsdam ein Tarifergebnis feststehen. Für Hessen ist damit frühestens in der Verhandlungsrunde am 28./29. März in Dietzenbach zu rechnen. Ein möglicher Potsdamer Tarifabschluss wird richtungsweisend für das sein, was in Hessen vereinbart werden wird.

Trotzdem ist der seit 14 Jahren andauernde hessische Alleingang eine besondere Herausforderung für die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes und für die Beschäftigten des Landes, denn der Anteil der Tarifbeschäftigten im Landesdienst ist vergleichsweise niedrig. Wie gesagt: Eine Schlechterstellung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Vergleich zu denen der anderen Bundesländer konnte bisher verhindert werden. Es gelang zum Teil sogar, günstigere Regelungen mit Wiesbaden zu vereinbaren als mit der TdL (z.B. stufengleiche Höhergruppierung, Landesticket, Kinderzulage).

Für eine erfolgreiche hessische Tarifrunde ist es sehr wichtig, dass die Beschäftigten ihre Interessen auch auf der Straße gemeinsam deutlich zum Ausdruck bringen, wenn es zum Beispiel zu Arbeitskampfaktionen oder sogar zu Warnstreiks kommt. Dabei ist jede und jeder gefragt – es geht um eine Frage der Solidarität und Durchsetzungsfähigkeit.

Erfahrungsgemäß kommt es kurz vor einer abschließenden Runde zu Arbeitskampfaktionen und Warnstreiks. Da das TdL-Ergebnis auch für Hessen von Bedeutung ist, ist damit zu rechnen, dass die Gewerkschaften auch die hessischen Beschäftigten vor der möglicherweise abschließenden Runde in Potsdam zu Aktionen aufrufen werden. Letztlich kommt es aber auf die Verhandlungen am 28./29. März in Dietzenbach an. Im Vorfeld werden die Gewerkschaften dem Arbeitgeber

deutlich zu machen haben, dass die Beschäftigten des Landes hinter den Tarifforderungen stehen und bereit sind, dafür zu kämpfen.

Die GEW unterrichtet ihre Mitglieder zeitnah über den Verlauf und die Ergebnisse der Tarifverhandlungen. Sofern es zu Warnstreiks oder Streiks kommt, erhalten Mitglieder der GEW Streikgeld, das die durch eine Streikteilnahme bedingten Lohnneinbußen ausgleichen soll, da der Arbeitgeber das Entgelt für Streiktage einbehalten darf.

Das Streikrecht ist verfassungsrechtlich geschützt. Eintragungen in Personalakten, Abmahnungen oder Kündigungen wegen der Teilnahme an einem rechtmäßigen Streik sind rechtswidrig. Die Teilnahme an einem Streik darf auch keine Auswirkung auf die Zahlung eines Leistungsentgeltes haben.

Allerdings sollten UBUS-Kräfte ihre Probezeit beachten (sechs Monate), denn während der Probezeit kann der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis beenden, ohne dass es dafür einer Begründung bedarf. Dadurch könnte in diesem Zeitraum der Arbeitgeber den garantierten Schutz des Streikrechtes umgehen. Streikberechtigt sind im Prinzip alle, für die der TV-H gilt und deren Einrichtung von der GEW zum Streik aufgerufen wird. Auch Nichtmitglieder. Diese erhalten allerdings kein Streikgeld.

*UBUS: Erlass zur Umsetzung der unterrichtsbegleitenden Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte (UBUS) zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages an Grundschulen in Hessen

**USF-Richtlinie: Richtlinie für „unterrichtsunterstützende sozialpädagogische Förderung“

Antrag auf Mitgliedschaft

Bitte in Druckschrift ausfüllen



Persönliches

Nachname (Titel) _____ Vorname _____

Straße, Nr. _____

Postleitzahl, Ort _____

Telefon / Fax _____

E-Mail _____

Geburtsdatum _____ Staatsangehörigkeit _____

gewünschtes Eintrittsdatum _____

bisher gewerkschaftlich organisiert bei _____ von _____ bis (Monat/Jahr) _____

weiblich männlich weiteres _____

Berufliches

Berufsbezeichnung (für Studierende: Berufsziel), Fachgruppe _____

Diensteintritt / Berufsanfang _____

Tarif- / Besoldungsgebiet _____

Tarif- / Besoldungsgruppe _____ Stufe _____ seit _____

monatliches Bruttoeinkommen (falls nicht öffentlicher Dienst) _____

Betrieb / Dienststelle / Schule _____

Träger des Betriebs / der Dienststelle / der Schule _____

Straße, Nr. des Betriebs / der Dienststelle / der Schule _____

Postleitzahl, Ort des Betriebs / der Dienststelle / der Schule _____

Beschäftigungsverhältnis:

- angestellt
- beurlaubt ohne Bezüge bis _____
- befristet bis _____
- beamtet
- in Rente/pensioniert
- Referendariat/Berufspraktikum
- teilzeitbeschäftigt mit _____ Std./Woche
- im Studium
- arbeitslos
- teilzeitbeschäftigt mit _____ Prozent
- Altersteilzeit
- Sonstiges _____
- Honorarkraft
- in Elternzeit bis _____

Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten. Mit meiner Unterschrift auf diesem Antrag erkenne ich die Satzung der GEW an.

Ort / Datum _____ Unterschrift _____

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Reifenberger Str. 21, 60489 Frankfurt a. M.

Gläubiger-Identifikationsnummer DE31ZZ00000013864

SEPA-Lastschriftmandat: Ich ermächtige die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der GEW auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber*in) _____

Kreditinstitut (Name und BIC) _____

IBAN _____

Ort / Datum _____ Unterschrift _____

Die uns von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten werden nur zur Erfüllung unserer satzungsgemäßen Aufgaben auf Datenträgern gespeichert und entsprechend den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) geschützt.
Bitte senden Sie den ausgefüllten Antrag an den GEW-Landesverband Hessen, Postfach 17 03 16, 60077 Frankfurt.

Vielen Dank – Ihre GEW

In der Tarifrunde geht es um Deine Arbeitsbedingungen, um Dein Gehalt. Dafür lohnt es sich zu kämpfen. Jetzt gilt es aktiv zu werden, die Kolleginnen und Kollegen zu informieren und Aktionen vorzubereiten. Damit alle gemeinsam auf die Straße gehen, wenn die GEW zu Warnstreiks und Kundgebungen aufruft: FÜR GUTE ARBEIT, FÜR GUTE BILDUNG!

Aktuelle Infos zur Tarifrunde in Hessen unter:
gew-hessen.de/tarifbesoldung/tarifrunde-hessen-2019
 Infos zur Tarifrunde in den anderen Bundesländern:
gew.de/troed2019

GEW Hessen
 Zimmerweg 1
 60325 Frankfurt
 Tel. 069-971293 0
info@gew-hessen.de
www.gew-hessen.de